



Entscheidungen Nr. 1635 (V) und 1636 (V) vom 12.8.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Eros

Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat die am 18.07.1983 hier eingegangenen Anträge vom 12.8.83 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Carl - Ludwig 1. und 2. Teil"
Videofarbfilm
Eros

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1.) Die Videofarbfilme "Carl-Ludwig 1. und 2. Teil", die jeweils eine Spieldauer von ca. 85 Minuten haben, werden von der Firma Eros herausgebracht. Sie werden im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab DM 1,-- pro Tag angeboten.

2.) Die Videofilme "Carl-Ludwig 1. u. 2. Teil" haben im wesentlichen folgenden Inhalt:
Carl-Ludwig ist in einem Verlag beschäftigt und liest dort Manuskripte. Dabei gerät er regelmässig ins Träumen und erlebt die Abenteuer der Helden selbst.

So sieht er sich als berühmten Fotografen, der Nacktmodelle beim Geschlechtsverkehr u.a. filmt. Dann ist Carl-Ludwig als Westernheld tätig, der eine bedrängte Schöne rettet. Schliesslich wird er der berühmte Kommissar Feller, der ein beim Geschlechtsverkehr fotografiertes Opfer dadurch vor einer Erpressung bewahrt, indem er sich selbst als Köder anbietet.

Im zweiten Teil des Films sieht sich Carl-Ludwig als Reeder Onannissis, dessen Tochter sowohl lesbische Beziehungen hat, als auch in einem Bordell als Voyeur auftaucht. Gleich anschliessend sieht er sich selbst als Scheich Scheisal, der seinen Gästen sexuelle Kontakte mit Mädchen ermöglicht. Schliesslich ist Carl-Ludwig in der Rolle des Landarztes Dr. Brack zu sehen, der einen Ehemann von vorübergehender Impotenz heilt und dem Geheilten beim Geschlechtsverkehr mit seiner Frau zu-sieht.

- 3.) Der Antragsteller beantragt die Indizierung der Videofilme. Er ist der Meinung, es handele sich hierbei eindeutig um pornographische Filme, die offensichtlich schwer jugendgefährdend seien.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll, da eine ladungsfähige Adresse nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der beiden Videofilme, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

- 4.) Die Videofarbfilme "Carl-Ludwig 1. und 2. Teil" sind antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Die Anträge des _____ waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), sie sind auch begründet (§§ 1, 6 und 15a GJS).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises die Filme erhalten können, nicht angenommen werden.

- 5.) Der Inhalt der Videofilme ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB und damit nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GJS).

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschliesslich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in Schöncke-Schröder, Kommentar zum StGB, 19. Auflage, Rand-Nr. 5 zu § 184).

Der Inhalt der Videofilme beschränkt sich ganz überwiegend auf die Darstellung von Koitus- und sonstigen sexuellen Handlungen. Zwischendurch sind weitere Szenen eingeblendet, die jedoch nur dazu dienen, die Darstellung der endlosen Koituspassagen erneut vorzubereiten.

Der Film zeigt nach etwas "Anlaufzeit", wie Modelle bei einem Fotografen verschiedene sexuelle Beziehungen zueinander haben. Zu Anfang zwischen einem Mann und einer Frau, dann zwei Frauen und ein Mann und schliesslich drei Frauen und zwei Männern kommt es zuerst zu verschiedenen Geschlechtsverkehren dann zu Fellatio und teilweise auch zu Cunnilingus. Im Verlauf der Darstellung haben alle beteiligten Personen, die nicht weiter vorgestellt werden, wechselnde sexuelle Kontakte zueinander, teilweise gleichzeitig.

Einige Zeit später ist ein Mann zu sehen, der Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten hat. Nachdem sie Fellatio ausgeübt hat, kommt es zum Geschlechtsverkehr. Dabei sind ebenso wie bereits in der ersten Szene alle Geschlechtsteile in grob-aufdringlicher Weise zu sehen. In Großaufnahme füllen sie den Bildschirm aus. Im weiteren Verlauf dieser Szene haben dann ein weiblicher und ein männlicher Polizist Geschlechtsverkehr mit der Prostituierten, die sich davon Vorteile verspricht. Die drei führen nicht nur Fellatio und Geschlechtsverkehr vor, sondern auch Masturbation und Cunnilingus. Dabei sind nicht nur alle Einzelheiten des Geschehens in Großaufnahme sichtbar, sondern auch die Sprache ist dem Geschehen angemessen: "Spritz alles hinein, spritz endlich!" heisst es einmal, dann folgt in Großaufnahme ein Bild in die Scheide, die mit Samen gedeckt ist.

Im zweiten Teil des Films ist nach langen Rückblenden auf den ersten Teil, der teilweise die Koitus- und sonstigen sexuellen Handlungen wiederholt, zu sehen, wie die Tochter des Reeders lesbische Beziehungen zu einer anderen Frau hat oder erträumt. Beide üben gegenseitig Cunnilingus aus. Sie masturbieren ebenfalls.

Als die Tochter des Reeders sich als Voyeur betätigt, ist zu sehen, wie viele, weiter nicht bekannte Personen Geschlechtsverkehr miteinander haben. Kreuz und quer werden Geschlechtsverkehr und Fellatio ausgeübt.

Auch bei Scheich Scheisal haben zwei unbekannte Gäste mit drei Mädchen verschiedene sexuelle Kontakte: Fellatio, Geschlechtsverkehr, Cunnilingus und Masturbation.

Schliesslich kommt es dazu, daß ein ehemals Impotenter durch eine Spritze permanent potent ist. Er hat Geschlechtsverkehr mit seiner Frau und schliesslich auch mit der Helferin des Arztes, "die nur weiter machen soll, um zu sehen, ob er hält".

In allen entsprechenden Szenen sind die Geschlechtsteile deutlich zu sehen. Sie werden grobanreißerisch zur Schau gestellt. Diese Aneinanderreihung der sexuellen Handlungen dient auch offenbar (wozu auch sonst ?) dazu, den Betrachter sexuell zu stimulieren, was durch die Äußerungen der handelnden Personen bestätigt wird.

- 6.) Darüberhinaus sind die Videofilme auch sozialetisch desorientierend, da sie grundrechtlich geschützte Werte verletzen. Die Würde des Menschen (Artikel 1 GG) ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zu vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 4. Auflage, Rand-Nr. 28 zu Artikel 1 GG).

Dazu zählen Schriften, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen (OVG Münster, Urteil vom 26.11.1975 - Az.: XFI A 837/74; Urteil vom 02.05.1977 - XII A 1191/76; Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1943/79).

Weiterhin sind solche Schriften jugendgefährdend, die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialetisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Artikel 2 GG - iVm § 1 JWG). Dieses Recht umfasst insbesondere den Anspruch auf Erziehung zur Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen.

Es muss dabei das sozialetische Prinzip zugrundegelegt werden, daß menschliches Leben nicht auf Sexualgenuß zentriert ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist (OVG Münster, Urteil vom 10.03.1976 - XII A 553/76).

Unter Zugrundelegung dieser Wertentscheidungen hat der Antragsteller die Indizierung der Filme zu Recht beantragt. Die Filme degradieren den Menschen zum sexuellen Reiz- und Lustobjekt. Er wird als ein Wesen charakterisiert, das nur vom Sexualtrieb beherrscht ist. Eine solche einseitige Präsentation des Menschen wirkt sich nachteilig auf die Erziehung zur Verantwortung im Sexualbereich aus, da hier Partnerschaft überhaupt nicht gezeigt wird, sondern nur Lustbefriedigung zu Lasten der Partner. Der Mensch wird in den Videofilmen "Carl-Ludwig 1. u. 2. Teil" reduziert auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums.

Die handelnden Personen in den einzelnen Episoden werden überhaupt nicht in verschiedenen menschlichen Beziehungen dargestellt, sondern nur unter Bezugnahme auf sexuelle Kontakte. Sie kennen sich teilweise überhaupt nicht, sondern scheinen nur Geschlechtsverkehr miteinander zu haben.

Abgesehen von Koitus - und sonstigen sexuellen Handlungen ist ein Miteinander der beteiligten Personen nicht erkennbar. Vielmehr begegnen sie sich, haben Geschlechtsverkehr, trennen sich wieder. Liebe, Zuneigung, Gefühle spielen keinerlei Rolle.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000* Köln Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).